

3. 1015. (2)

Nr. 8155.

Der von der k. k. Steuerdirection für Croatien und Slavonien unter 10. d. M., 3. 5, wegen Besetzung der zur Durchführung des Steuerprovisoriums erforderlichen Dienstposten mitgetheilte, unten folgende Concurus wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Statthaltereil Laibach am 23. Mai 1850.

Nr. 5.

Concurus

zur Besetzung der zur Durchführung des Steuerprovisoriums in Croatien und Slavonien nöthigen Dienstposten.

Zur Durchführung des Steuerprovisoriums in einer Art, daß bei der Aufnahme des stabilen Catasters nur mindere Ausbesserungen des provisorischen Erhebungs-Operates einzutreten hätten, ist die Aufstellung einer unter dem Directorate der directen Steuern stehenden Commission im Antrage, welche aus vier Besitzern (Assessoren), nämlich aus zwei Deconomen, aus einem Forstkundigen, und aus einem Geometer, dann aus vier Concepts-Diurnisten zu bestehen haben wird.

Nicht minder stehen im Antrage in Croatien und Slavonien fünf Schätzungs-Inspectorate und zwar in Agram, Fiume, Warasdin, Kreuz und Eslegg zu errichten, solchen zwanzig öconomische Schätzungs-Commissionen, und zwar dem Agramer Inspectorate jene zu Agram, Samobor, St. Ivan, Sissek und Taska; dem Fiumaner zu Fiume, Merkpail und Karlstadt; dem Warasdiner zu Krapina, Klanjec, Warasdin und Zhaturn; dem Kreuzer zu Koprernis, Kreuz, Kutina und Pozeg; endlich dem Eslegger die Schätzungs-Commissionen zu Berovitie, Eslegg, Diakovar und Bukovar, dann jedem Inspectorate einen, nur dem Eslegger zwei Waldschätzungs-Commissäre zuzuthellen; jedes Inspectorat erhält einen Inspectorats-Schreiber, und jeder öconomische Schätzungs-Commissär einen Adjuncten und einen Geometer zur Seite.

Die Glieder der Directions-Commission sind Hilfsorgane des vorstehenden Directors, welcher das ganze Geschäft zu leiten, die Instructionen nach den von der k. k. General-Direction des Steuer-Catasters zu erfolgenden Weisungen den Landesverhältnissen anpassend zu verfassen, die Belehrungen der Gemeinde-Ausschüsse, Schätzungs-Commissionen, und Inspectorate zu veranlassen, die vorzunehmenden Vorarbeiten und ihre Reihenfolge zu bestimmen, und überhaupt die Durchführung und Handhabung der dießfälligen Instructionen zu verantworten hat.

Den Schätzungs-Commissionen wird die unmittelbare Belehrung der Gemeinde-Ausschüsse, die Prüfung der von diesen gelieferten Vorarbeiten, die Bestimmung des Tariffsaßes zur Veranschlagung jedes Productes, die Ausmittlung des Natural-Ertrages, der Ausspruch des Abzugs-Percentes für die Erzeugungskosten, und die Darstellung des Reinertrages obliegen.

Die forstkundigen Waldschätzungs-Commissäre haben sich immer im engsten Verbande mit den für die Ertrags-Ausmittlung der öconomischen Cultursgattungen bestellten Commissären zu halten, und ihre Wirksamkeit insbesondere bei den Waldungen auszuüben, für deren Ertrags-Bestimmung es an den erforderlichen Vermessungs- und Ertrags-Behelfen fehlt.

Die Inspectoren haben die Leitung über die angeordneten Schätzungs-Commissionen, und die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Arbeiten mit Thätigkeit betrieben, und vor allem sowohl im Inneren des Inspectorats-Bezirktes, als in der Umgränzung mit den benachbarten Inspectoraten in voller Uebereinstimmung gehalten werden.

Die Gebühren für die einzelnen Dienstposten stehen bei dem Umstande, wo die bei

der Ausführung des Provisoriums zu verwendenden Individuen keinen Anspruch auf eine dauernde Anstellung im Staatsdienste haben, mit der Bestimmung folgender Tagelder im Antrage, und zwar:

- a) für den Directions-Commissions-Beisitzer von 4 fl. — kr.
- b) für die Directions-Concepts-Diurnisten 2 „ 24 „
- c) für den Schätzungs-Commissär 3 „ — „ nebst einem monatlichen Reispauschale für sich, und den ihm beigegebenen Adjuncten mit Berücksichtigung der Ausdehnung des Bezirktes zwischen 20 — 30 fl., einem Schreibpauschale von 1 fl. monatlich, und nebst dem Anspruche auf die unentgeltliche Bequartierung in jeder Gemeinde während der Dauer der Nachsichtspflege und der Arbeitsvornahme in derselben.
- d) für den Adjuncten 1 fl. 30 kr. nebst dem Anspruche auf die unentgeltliche Bequartierung in den Gemeinden.
- e) Die Waldschätzungs-Commissäre werden mit den öconomischen Schätzungs-Commissären in allen Beziehungen rücksichtlich der Gebühren gleich gestellt.
- f) für den Geometer 2 fl. nebst der unentgeltlichen Bequartierung in der Gemeinde, in welcher er arbeitet, und dem Ersatze der nothwendigen Reisekosten.
- g) für den Inspector von 5 fl. nebst einem Reispauschale von monatlichen 30 — 40 fl., einem Quartiergehalte von monatlichen 8 fl. aus Anlaß seines in der Mitte des Inspectorats-Bezirktes nothwendigen stabilen Wohnsitzes, bei Bereisungen den Anspruch auf die unentgeltliche Bequartierung in den Gemeinden seines Bezirktes, und nebst einem Schreibpauschale monatlicher 2 fl., und
- h) für den das Rechnungs- und Schreibgeschäft führenden Inspectorats-Schreiber . 1 fl. welchen jeder Inspector gegen Anzeige des Namens und der Qualification an das Steuer-Directorat selbst aufnimmt.

Um eines Theils die der Aufnahme des Provisoriums am meisten günstige Jahreszeit nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, andern Theils aber durch Bestimmung zu kurzen Fristen die gediegensten Competenten von der Ueberreichung ihrer Gesuche nicht abzuhalten, fordert das Directorat der directen Steuern in der sicheren Hoffnung, daß in dem vorgelegten Antrage keine wesentlichen Aenderungen eintreten werden, alle diejenigen auf, welche ihre ganze Thätigkeit dem Geschäfte der Durchführung des Steuerprovisoriums zu widmen, mit rastlosem und unermüdetem Eifer an dem pünctlichen und unbedingten Vollzuge der denselben zu ertheilenden Instructionen, mit Beseitigung jeder wie immer gearteten Parteilichkeit oder eigenmächtigen Verfahrens zu arbeiten gesonnen sind, ihre Gesuche unter urkundmäßiger Nachweisung nachstehend verzeichneter Eigenschaften bis 15. Juni l. J. an das Directorat der directen Steuern zu Agram zu überreichen.

Qualifications-Erforderniß.

- 1) Für die Schätzungs-Commissäre:
 - a) Die Nachweisung practischer Geschäfts-Gewandtheit, und Kenntniß im land- oder forstwissenschaftlichen Fache.
 - b) Die Nachweisung der vollkommenen Kenntniß der zum Verkehre mit den Landgemeinden nöthigen Landessprache.
 - c) Die Nachweisung des Alters, der zurückgelegten Studien, der besonderen sonstigen Kenntnisse, und seitherigen Verwendung; endlich
 - d) Die Beibringung eines von der Gistlichkeit, oder von dem Ortsvorstande des letzten Wohnsitzes ausgefertigten Wohlverhaltens-Zeugnisses.

2. Für die Schätzungs-Adjuncten:

- a) Die Nachweisung der Fertigkeit im Schreiben und Rechnen, dann der Gewandtheit in tabellarischen Arbeiten, und einiger Kenntnisse im landwirthschaftlichen Fache.
- b) Die Erfüllung der für die Commissäre zu b), c) und d) gesetzten Bedingungen.

3. Für die Geometer:

- a) Die Nachweisung über die Erwerbung technischer Kenntnisse durch Beibringung der Studien-Zeugnisse, oder der Zeugnisse über die von ihnen zur Zufriedenheit der Interessenten bewirkten geometrischen Aufnahmen unter genauer Bezeichnung derselben; und
- b) Die Erfüllung der übrigen vorne für die Commissäre und Adjuncten zu b), c) und d) vorgezeichneten Bedingungen.

4. Für die Inspectorats-Stellen.

- a) Die Nachweisung einer höheren Bildung im land- und forstwissenschaftlichen Fache, dann einer ausgedehnteren practischen Kenntniß in solchen, welche durch die entsprechende Leitung größerer Wirthschaftskörper bethätigt wurden; dann
- b) Die gleichmäßige Erfüllung der oben vorgezeichneten allgemeinen Bedingungen.

5. Für die Directions-Commissions-Beisitzer ist die nämliche Nachweisung, wie für die Inspectoren nothwendig, nur haben diese auch den Beweis über die Kenntniß der deutschen Sprache beizubringen; endlich

6) Für die Directions-Concepts-Diurnisten die Nachweisung der nämlichen Eigenschaften, wie die Schätzungs-Adjuncten, mit der einzigen Beigabe, daß dieselben noch überdieß ihre Fertigkeit im Concepte in der croatisch-slavonischen, wie auch deutschen Sprache darzuthun haben.

Von der croatisch-slavonischen Direction der directen Steuern zu Agram den 10. Mai 1850.

Donat Tomić v. Treščeno,
Steuer-Director.

3. 992. (3)

Nr. 8109.

Nachstehender Erlaß des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 19. Mai d. J., Nr. 6312, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Erlaß des k. k. Finanz-Ministeriums vom 19. Mai 1850, wirksam für alle Kronländer, in denen die allerhöchsten Patente vom 29. October 1849 und 25. April 1850, wegen Einführung einer Einkommensteuer Wirksamkeit haben.

In der Erwägung, daß mit dem allerhöchsten Patente vom 25. April 1850 (Reichsgesetzblatt Nr. 183) die Einkommensteuer in Ungarn, der serbischen Woivodschaft und dem Temescher Banat eingeführt wurde, wird allgemein angeordnet, daß das Einkommen, welches Bewohner der Länder, für die das allerhöchste Patent vom 29. October 1849 erlassen wurde, an Zinsen von Darleihen oder andern stehenden Schuldforderungen, an Leibrenten oder andern, den Zinsgenuß von einem Capitale vertretenden Renten, aus Ungarn, der serbischen Woivodschaft und dem Temescher Banate zu beziehen berechtigt sind, von ihnen bei den Behörden der erst erwähnten, unter dem allerhöchsten Patente vom 29. October 1849 begriffenen Länder zur Einkommensteuer einzubekennen ist. Auch umgekehrt haben die Bewohner Ungarns, der serbischen Woivodschaft und des Temescher Banates das Einkommen der bemerkten Art, daß sie aus den übrigen Kronländern zu beziehen berechtigt sind, bei den Behörden ihres Wohnortes zur Einkommensteuer einzubekennen, wobei in dem Bekenntnisse anzugeben ist, ob der Renten- oder Zinsgenuß nach den in diesen Kronländern bestehenden Anordnungen dem Steuerabzuge von Seite des Schuldners unterliegt, in welchem Falle

eine abgesonderte Bemessung und Einhebung der Einkommensteuer von diesem Genuße nicht Statt findet.

Laibach am 22. Mai 1850.

Gustav Graf Chorinsky,
Statthalter.

3. 1046. (1) Nr. 23.

K u n d m a c h u n g.

Mit dem Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Krain, V. Stück, ausgegeben am 3. Mai 1850, wurde bereits die Anordnung der hohen Statthalterei für Krain vom 28. April 1850, wornach die zur Bemessung der Einkommensteuer pro 1850 nach dem allerhöchsten Patente vom 29. October 1849 und der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 einzubringenden Bekennnisse und Anzeigen bis 10. Juni d. J. einzureichen sind, allgemein kund gemacht.

Da zu Folge neuerlichen hohen Finanz-Ministerial-Decretes vom 12. Mai, Z. 13558/1101, und hoher Statthalterei-Verordnung vom 17. Mai l. J., Z. 7899, auf die genaueste Einhaltung dieses Termines gedrungen werden muß, so findet diese k. k. Bezirks-Commission sich bemüht, allen Einkommensteuer-Pflichtigen diesen Termin, d. i. bis 10. Juni d. J. mit dem Bemerkten in die Erinnerung zu bringen, daß im Nichtzuhaltungsfalle der §. 32 des allerhöchsten Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 in Anwendung kommen müßte.

K. k. Bezirks-Commission zur Ausführung der Einkommensteuer in Laibach am 26. Mai 1850.

Thomas Glantschnigg,
k. k. Bezirkshauptmann.

3. 1010. (2)

Licitations-Verlautbarung.

Mit hoher Gubernial-Verordnung vom 22. August v. J., Nr. 16154, ist die Versicherung des linksseitigen Laibachflusses bei Sello, als Fortsetzung des im J. 1847 hergestellten Ufer-schuhbaues, nebst Herstellung eines Wasserzuganges, einer Pferdeschwemme und Verlängerung eines Canals, bewilliget worden.

Diese Uferversicherung besteht in Erdabgrabung, Aufdämmung, Pflasterherstellung mit Beifstellung des nöthigen Steines, Untermauerung und Erhöhung einer 7½ Klfr. langen Quaimauer, nebst Verlängerung eines bestehenden gewölbten Canals. Das Detail dieser Ausführung enthält der bezügliche Situations- und Profilsplan, das Vorausmaß mit dem Anschlag, das Preiseinheiten-Verzeichniß, dann die Versteigerungs- und Bau-bedingnisse, welche Behelfe in den gewöhnlichen Amtsstunden von den Unternehmungstüchtigen eingesehen werden können.

Am 5. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr, wird diese Baute im Locale der k. k. Baudirection öffentlich versteigert, mit dem abjustirten Betrage von 2862 fl. 33 kr. C. M. ausgedoten, und dem Bestbieter unter dem Fiscalpreise zugeschlagen werden. Bis zum Beginne der mündlichen Ausbietung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche jedoch gehörig versiegelt und von Außen mit der Aufschrift: „Anbot für den Uferversicherungsbau am Laibachflusse bei Sello“ versehen seyn müssen.

Im Innern hat das Offert, auf einem 10 kr. Stämpel, zu enthalten:

a) Den Anbot, um welchen der Bau übernommen werden will, und zwar in Ziffern und in Worten ausgedrückt;

b) die Bestätigung, daß dem Offerenten die Grundlagen der Versteigerung, nämlich der Plan, Vorausmaß, Preiseinheiten-Verzeichniß, dann Bau- und Versteigerungsbedingnisse vollkommen bekannt seyen;

c) das Badium mit 5 % des Ausrufspreises im Betrage von 141 fl. 36 kr., entweder im Baren oder den Erlagschein einer öffentlichen Cassa hierüber, und

d) der Vor- und Zuname, Charakter und Wohnort des Offerenten.

Mit dem Beginne der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach geschlossener Versteigerung aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten hat der erstere, bei gleichen schriftlichen aber

derjenige den Vorzug, welcher früher überreicht worden ist, weshalb die einlangenden schriftlichen Offerte mit dem fortlaufenden Nummer werden versehen werden.

Von der k. k. Baudirection für Krain. Laibach am 26. Mai 1850.

3. 1018. (2) Nr. 1585.

Licitations-Kundmachung.

Zur Vollführung der Conservations-Bauten des hierortigen k. k. Polizei-Directions-Gebäudes wird am 11. Juni d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Amte der k. k. Baudirection eine Minuendo-Versteigerung abgehalten werden. Die Maurerarbeit wurde bewilliget mit 23 fl. 26 kr.

das Maurer-Materiale	7 „ 34 „
die Zimmermanns-Arbeit	9 „ — „
das Zimmermanns-Materiale	11 „ 32 „
die Schlosserarbeit mit	— „ 40 „
die Hafnerarbeit mit	20 „ — „
Zimmer-Maler	8 „ — „
Anstreicher	3 „ 20 „
Feuerlösch-Requisiten	50 „ — „

Zusammen 133 fl. 32 kr.

Zu dieser Versteigerung werden die Herren Bauunternehmer mit dem Beifügen eingeladen, daß die Versteigerungs-Bedingnisse und der Kostenüberschlag in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Baudirection täglich eingesehen werden können.

K. k. Landesbau-Direction für Krain. Laibach am 28. Mai 1850.

3. 1038. (1) Nr. 2096.

K u n d m a c h u n g.

Für den durch Herstellung täglicher Brief- und Fahrpostverbindungen nach Krainburg, und Einrichtung des Courses über Pölland und Kirchheim nach Tolmein, wird in Bischofsack ein Postamt ohne Pferdewechsel an der Stelle der bisherigen Briefsammlung errichtet, welche gegen Abschluß eines Dienstvertrages und gegen Erlag einer baren oder fideiussorischen Caution von 200 fl. verliehen werden wird. Mit dieser Bedienung ist für die Besorgung des Postdienstes und Befreiung der Amtserfordernisse eine jährliche Bestellung von 50 fl., dann ein 10proc. Antheil von der Briefporto-Einnahme und ein 5proc. Antheil von der Fahrpostporto-Einnahme verbunden. Mit dem k. k. Postamte in Krainburg ist eine tägliche Verbindung, fahrend in der Art zu unterhalten, daß die Botenfahrt täglich Nachmittags von Bischofsack nach Krainburg abgehen, und am folgenden Tage früh von Krainburg zurückkehre. Ferner ist auch noch nach Pölland eine wöchentlich viermalige Verbindung mittelst Fußboten dergestalt zu unterhalten, daß der Bote jeden Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Samstag eine Stunde nach Ankunft der Krainburger Post, daher in der Regel um 8 Uhr 30 Minuten Morgens von Bischofsack abgehe, in 2 Stunden, daher um 10 Uhr 30 Minuten in Pölland eintreffe, von dort nach Empfang der Postsendungen zurückkehre und in Bischofsack bis 3 Uhr Nachmittags eintreffe. Für die Unterhaltung dieser Postverbindungen wird ein jährl. Pauschalbetrag bewilliget Bewerber um diese Stelle haben daher ihre Gesuche mit den Nachweisungen über Stand, Charakter, Moralität und Besitzstand, so wie über ihre sonstige Qualifikation bei dieser Postdirection bis zum 25. Juni 1850 einzubringen und darin anzugeben, um welchen Betrag sie sich anheischig machen, die erwähnten Postverbindungen zu unterhalten, wobei bemerkt wird, daß bei sonst gleichen Umständen demjenigen der Vorzug eingeräumt werden wird, welcher in Bezug auf die Unterhaltung der Postverbindungen den mindesten Anbot machen wird. Sonstige Auskünfte hierüber können auch bei der gefertigten Postdirection eingeholt werden.

K. k. Post-Direction. Laibach den 20. Mai 1850.

3. 1039. (1) Nr. 2408

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Absatzpostamte in Tyrnau ist die Postoffizials-Stelle mit dem Gehalte jährl. 600 fl., bei der k. k. Postdirection in Lundenburg die Postoffizials-Stelle mit dem Gehalte jährl. 500 fl.,

endlich bei der Postdirection in Preßburg eine Accessistenstelle mit dem Gehalte jährl. 350 fl. C. M., gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der Postmanipulation, der Landes- und allfälligen sonstigen Sprachen und der bisher geleisteten Dienste, im Wege der vorgesezten Behörde bis längstens 6. Juni 1850, rücksichtlich der Lundenburger Postoffizialsstelle bei der k. k. Postdirection in Brünn, bezüglich der zwei andern Stellen bei der k. k. Postdirection in Preßburg einzubringen und darin anzugeben, ob und mit welchen Beamten des obenerwähnten Amtes und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Post-Direction. Laibach am 27. Mai 1850.

3. 1040. (1) Nr. 2409.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Postdirection in Pesth ist eine provisorische controllirende Offizialstelle mit dem Gehalte jährl. 900 fl., und für den Fall der graduellen Vorrückung eine solche mit dem Gehalte jährl. 800 fl. C. M., gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der Postmanipulation, der Landes- und allfälligen sonstigen Sprachen und der bisher geleisteten Dienste, im Wege der vorgesezten Behörde bis längstens 10. Juni 1850 bei der k. k. Postdirection einzubringen und darin anzugeben, ob und mit welchen Beamten des obenerwähnten Amtes und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Post-Direction. Laibach am 27. Mai 1850.

3. 1041. (1) Nr. 2420.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Absatz-Postamte in Przemysl ist eine provisorische Accessisten-Stelle mit dem Gehalte jährl. 350 fl. C. M., gegen Erlag der Caution im Besoldungsbetrage, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der Postmanipulation, der Landes- und allfälligen sonstigen Sprachen und der bisher geleisteten Dienste, im Wege der vorgesezten Behörde bis längstens 20. Juni 1850 bei der k. k. Postdirection in Lemberg einzubringen und darin anzugeben, ob und mit welchen Beamten des obenerwähnten Amtes und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Post-Direction. Laibach am 27. Mai 1850.

3. 1007. (2) Nr. 2342.

K u n d m a c h u n g.

Mit Anfang Juni d. J. wird die Eisenbahn zwischen Prag und Lobositz dem Verkehre eröffnet werden, und bei dieser Gelegenheit in dem Prager Bahnhofe eine k. k. Postexpedition in der Art, wie in dem Olmüher Bahnhofe, in Wirksamkeit treten.

Es wird daher vom 31. Mai d. J. angefangen die hiesige Bahnhof-Postexpedition und die Stadtbriefpost-Abtheilung auch mit dieser neuen Postexpedition in einen Briefkartenwechsel treten, und derselben namentlich zuzukartiren die Briefe für Theresienstadt, Dorau, Leitmeritz, Auscha, Politz, Böhm.Leippa, Bensen, Böhm.Kamniß, Bodenbach, Teitschen, Arbesau, Aussig, Peterswalde, Teplitz, Lobositz, Teebniß, Brux, Zimwald, Karlsbad, Elbogen, Falkenau, Großflitz, Eger, Franzensbad und Asch, Sendau, Wildstein, für das Königreich Sachsen und für das Herzogthum Sachsen-Altenburg; ferner die Briefe für die herzoglich sächsische, fürstl. reußische und schwarzburgische Länder, dann für das nördliche Baiern.

Die übrigen bisher dem Oberpostamte in Prag weitergehend zukartirten Briefe werden auch ferner diesem und nicht der Postexpedition zukartirt werden.

Hiebei muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß für die Aufgabe in Laibach und für die hier nach Abgang des Postzuges einlaufende Correspondenz, in Bezug auf die der Postexpedition

in Prag zuzufertigende Correspondenz die Gelegenheit mit dem Abends von hier abgehenden Personenzuge besonders wichtig ist, nachdem dieser durch seinen unmittelbaren Anschluß an den Wien-Prager Postzug die schnellste Beförderungs-Gelegenheit darbietet, so daß ein in Laibach, z. B. Sonntag Abends aufgegebenen Brief in Leipzig schon am Mittwoch Vormittag bestellt werden kann.

Von obigem Zeitpunkte, d. i. 31. Mai an, wird eine Instradierung der Briefe für das Königreich Sachsen über Breslau und Görlitz nicht mehr Statt finden, und daher auch der bei dieser Instradierung für Preußen bisher erhobene Transito-Zuschlag nicht mehr eintreten.

Was hiermit in Folge Erlasses der hohen k. k. General-Direction für Communicationen vom 19. Mai d. J., Z. 2371 P., zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Post-Direction. Laibach den 23. Mai 1850.

3. 1012. (2) Nr. 2378.

K u n d m a c h u n g.

Vom 1. Juni 1850 an wird das Postenausmaß zwischen Weikersdorf und Stockerau von $1\frac{2}{3}$ auf $1\frac{3}{8}$ Posten erhöht.

Was hiermit in Folge Erlasses der hohen k. k. General-Direction der Communicationen vom 3. Mai d. J., Z. 1854 P., bekannt gemacht wird.

K. K. Post-Direction. Laibach den 25. Mai 1850.

3. 1002. (2) Nr. 2311.

K u n d m a c h u n g.

Zufolge Eröffnung der k. k. Postdirection in Graz vom 17. Mai d. J., Z. 2969, wird das im Bahnhofe in Pöltschach aufgestellte k. k. provisorische Aerial-Postamt mit 1. Juni d. J. in Wirksamkeit treten, und in Gemäßheit des Decretes der hohen k. k. General-Direction für Communicationen ddo. 19. April 1850, Z. 1833 P., mit allen Postämtern längs der Eisenbahn von Wien bis Laibach tägliche Brief- und Fahrpostkarten, so wie mit Neustadt tägliche Briefkarten wechseln, und die Briefpakete für Neustadt über Littay mit dem Personenzuge instradieren. Dagegen werden die k. k. Postämter in Gonobitz, Rohitsch, Sauerbrunn und Windisch-Feistritz künftig bei der Briefpost nur mit Laibach, Graz, Wien und Pöltschach, bei der Fahrpost aber bloß mit Pöltschach Karten wechseln, indem für die übrigen Correspondenzen dieser Aerial-Postamt in Pöltschach als Auswechslungsort eintritt.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Post-Direction. Laibach den 21. Mai 1850.

3. 1003. (2) Nr. 2335.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Postdirection in Linz ist eine Offizialstelle mit dem Gehalte von 700 fl., und im Falle einer Gradual-Vorrückung eine solche mit dem Gehalte jährl. 600 oder 500 fl. CM., gegen Erlag der Caution im Befoldungsbetrage, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der Postmanipulation, der Landes- und allfälligen sonstigen Sprachen und der bisher geleisteten Dienste, im Wege der vorgesezten Behörde bis längstens Ende Mai 1850 bei der Postdirection in Linz einzubringen und darin anzugeben, ob und mit welchen Beamten des obenerwähnten Amtes und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind.

K. K. Post-Direction. Laibach den 22. Mai 1850.

3. 1013. (2) Nr. 2369.

K u n d m a c h u n g.

In Folge der von dem hohen k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten eingeleiteten Verhandlungen ist für die Correspondenzen und Kreuzband-Sendungen aus Norddeutschland nach Aegypten, Ostindien, China, den englischen und holländischen Besitzungen im indischen Archipelagus und Australien, und umgekehrt, auf dem Wege über Triest, in dem Landporto sowohl

als auch in dem Seeporto, vom 20 April d. J. an, eine beträchtliche Ermäßigung eingetreten. Die gleiche Ermäßigung des Seeporto's hat auch auf die Briefe und Kreuzband-Sendungen aus Desterreich nach jenen Ländern und umgekehrt einzutreten. Es wird demnach

1) für Briefe aus Desterreich nach Aegypten, Ostindien, China, den englischen und holländischen Besitzungen im indischen Archipelagus und Australien und umgekehrt, das Gewicht des einfachen Briefes auch in Absicht auf das Seeporto mit einem Wiener Lothe und die Progression mit der einfachen Portotaxe für je ein Wiener Loth festgestellt;

2) das Seeporto für den einfachen Brief wird auf 10 Kreuzer ermäßigt;

3) das Seeporto für Kreuzband-Sendungen wird ohne Unterschied, ob dieselben Zeitungen, Journale, andere Drucksachen oder Warenproben enthalten, auf 1 Kreuzer pr. Loth ermäßigt.

Was hiermit in Folge Erlasses der hohen k. k. General-Direction der Communicationen vom 30. April d. J., Z. 1398 P., zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Post-Direction. Laibach den 25. Mai 1850.

3. 988. (3) Nr. 2305.

K u n d m a c h u n g.

Die bisher von dem k. k. Hofpostamte in Wien abhängig gewesene Briefsammlung in Florisdorf, im Kronlande Niederösterreich, ist in ein selbstständiges Postamt umgestaltet worden, und hat dessen Wirksamkeit bereits mit 15. Mai d. J. begonnen.

Dasselbe befaßt sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen und Fahrpost-Sendungen und erhält die Verbindung, daher die auf der Kaiser Ferdinands-Nordbahn coursirenden Eisenbahnzüge.

Was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

K. K. Post-Direction. Laibach den 20. Mai 1850.

3. 1004. (2) Nr. 4365.

C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Stämpelamte in Graz ist die Stelle eines Signaturgehilfen mit dem Gehalte jährlicher Dreihundert Gulden in Erledigung gekommen, zu deren definitiven Besetzung der Concurus bis 17. Juni l. J. ausgeschrieben wird.

Jene activen Beamten und Quiescenten, welche diesen Dienstplatz zu erhalten wünschen, haben sich über ihre erworbenen Kenntnisse, eine tadellose Moralität und ihre bisherige Dienstleistung auszuweisen, und die gehörig instruirten Gesuche, worin zugleich zu bemerken ist, ob und in welchem Grade der Bewerber mit einem Beamten des gedachten Stämpelamtes verwandt oder verschwägert sey, innerhalb des Concurstermines im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Graz zu überreichen.

Von der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung Graz. am 11. Mai 1850.

3. 987. (3) Nr. 359.

C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.

Bei der mit 1. Juni 1850 in Wirksamkeit tretenden Finanz-Landesdirection in Graz ist eine Finanzraths-Stelle mit dem Gehalte von Eintausend achthundert Gulden und eine Secretärstelle mit dem Gehalte von Eintausend Vierhundert Gulden, oder im Falle der graduellen Vorrückung eine Secretärstelle mit dem Gehalte von Eintausend Zweihundert Gulden zu besetzen.

Bewerber um diese Dienststellen haben ihre Gesuche mit der Nachweisung der mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, der bisher geleisteten Dienste, der erworbenen höhern Kenntnisse im Finanzfache und der mit gutem Erfolge bestandenen strengen Prüfung für den Conceptsdienst bei leitenden Finanzbehörden, dann mit der Bemerkung, ob und in welchem Grade sie mit einem Finanzbeamten des Amtsbereiches der Finanz-Landesdirection verwandt oder verschwägert sind, im vorgeschriebenen Wege bis 15. Juni 1850 bei der Finanz-Landesdirection einzubringen.

Graz um 20. Mai 1850.

3. 986. (3) Nr. 359.

C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.

Nachdem der Gehalt der bei der k. k. steierm. illhr. Cameral-Gefällen-Verwaltung erledigten Dienstesstelle eines Einreichungsprotocolls-Expeditis- und Registratur-Directions-Adjuncten, zu deren Wiederbesetzung unterm 7. December 1849 der Concurus bis 15. Jänner 1850 eröffnet worden ist, mittlerweile von 700 fl. auf 900 fl. erhöht wurde, wodurch sich der Kreis der Bewerber erweitern dürfte, so wird zur Besetzung dieser nunmehr mit einem Gehalte von 900 fl. verbundenen Stelle ein neuer Concurus bis 15. Juni l. J. mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß die Gesuche der in Folge des ersten Concuruses um diese Stelle mit dem Gehalte von 700 fl. eingeschrittenen Bewerber zurückbehalten worden sind, daher dieselben nicht neuerdings einzuschreiten haben.

Graz am 20. Mai 1850.

3. 990. (3) Nr. 2720, ad 4343.

B e r l a u t b a r u n g.

In Folge hohen Kriegs-Ministerial-Rescriptes ddo. 30. April 1850, Zahl 2263, wird am 10. künftigen Monats bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Neustadt die Verhandlung wegen Sicherstellung des Militär-Naturalien-Bedarfs vom 1. August bis Ende October 1850, dann wegen Lieferung des, zum Auslangen bis Ende April 1851 erforderlichen Holzquantums, und endlich wegen Ausmittlung des Brotfuhrlohns für die Postirungen der k. k. Finanz-Wach-Militär-Assistenz- und Landes-Sicherheits-Mannschaft für die Zeit vom 1. August bis Ende October d. J., abgehalten werden.

Das dießfällige beidseitige Erforderniß besteht:

Täglich in 285 Brot-Portionen, 1 Hafer- und 1 zehnpfündigen Heu-Portion; ferner in dem unbestimmten Erfordernisse an derartigen Artikeln für alle allenfalls vorkommenden Durchmärsche: Vierteljährig in 309 Bund Bettenstroh à 12 Pfund, endlich, zum Auslangen bis Ende April 1851: In 120 nied. österr. Klaftern harten, dreißigzölligen Holzes, dessen Einlieferung in drei gleichen Raten bis 15. October zu geschehen hat.

Die Cautionen sind festgesetzt: bei Brot und Hafer mit 7, bei Heu mit 6, bei Stroh und Holz mit 5 Procenten der ganzen Beköstigung nach den Offertpreisen, dann beim Brotfuhrlohn mit 30 fl. für die Finanz-Wach-Section.

Nähere Vertrags- und Lieferungsbedingungen können beim hiesigen k. k. Verpflegs-Magazine täglich eingesehen werden.

Diese Subarrendirungs-Verhandlung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Unternehmungslustigen werden zum Erscheinen eingeladen.

Neustadt am 22. Mai 1850.

Der k. k. Bezirkshauptmann
Franz Mordax.

3. 984. (3) Nr. 716.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird dem derzeit unbekannt wo befindlichen Joseph Zergurnit von Unterurem, und seinen gleichfalls unbekannt Erben bekannt gegeben:

Mathias Ambroschig von Unterurem habe wider sie die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der, im Grundbuche der Staats Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 811 vorkommenden, zu Unterurem gelegenen Halbhube aus dem Titel der Erfindung hieramts überreicht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 20. August l. J., um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Bezirksgerichte mit dem Anhang des S. 29 a. G. D. angeordnet wurde.

Nachdem der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Jakob Magaina von Unterurem als Curator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsfall nach der hierlands bestehenden Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Dessen werden die Beklagten mit dem Beisage verständiger, daß sie entweder persönlich erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behehle an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter zu bestellen haben werden, widrigens sie sich die Folgen einer dießfälligen Verabsäumung selbst beizumessen hätten.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 4 April 1850.